



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 27. April 2016

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2014 (Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Beweis und Beweisangebot der offen- sichtlichen Unrichtigkeit der amtlichen Einschätzung)

Sachverhalt

- A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 17. September 2015 für die kantonalen Steuern pro 2014 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit veranlagt.
- B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 15. Oktober 2015 Einsprache. Er machte geltend, dass aufgrund zweier Todesfälle und zweier Burnouts die Buchhaltung noch nicht abgeschlossen werden konnte, weshalb eine Fristverlängerung benötigt werde.

Mit Entscheid vom 19. Oktober 2015 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache innert Rechtsmittelfrist nicht hinreichend begründet worden sei.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhebt der Rekurrent mit Schreiben vom 17. November 2015 Rekurs und beantragt, dass die Steuerverwaltung auf seine Einsprache einzutreten habe. Die Einsprache sei hinreichend begründet gewesen und er reiche die Steuererklärung pro 2014 am 30. November 2015 nach.

In ihrer Vernehmlassung vom 12. Januar 2016 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Mit Replik vom 22. Januar 2016 macht der Rekurrent geltend, dass es ihm seit längerer Zeit nicht möglich sei, Fristen einzuhalten. Dies aufgrund eines Augenleidens und der beiden Schicksalsschläge. Die Steuererklärung werde per 5. Februar 2016 nachgereicht.

Die Steuerverwaltung verzichtet mit Schreiben vom 28. Januar 2016 auf eine Duplik. Am 12. Februar 2016 reicht der Rekurrent die Steuererklärung pro 2014 ein.

Mit Schreiben vom 22. Februar 2016 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Oktober 2015 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 17. November 2015 (Datum des Poststempels: 18. November 2015) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 19. Oktober 2015 betreffend kantonale Steuern pro 2014 aufzuheben und auf die Einsprache einzutreten.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht auf die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht eingetreten ist.

3.
 - a) Nach § 160 Abs. 1 StG kann die betroffene Person gegen eine Veranlagung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Gemäss § 164 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Eine Fristerstreckung für die Begründung ist nicht möglich.

 - b) aa) Durch die Nichteinreichung der Steuererklärung hat der Rekurrent seine Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren verletzt. Diese Verletzung erlaubt der Steuerverwaltung, eine Ermessenveranlagung bzw. eine amtliche Einschätzung vorzunehmen. Gegen diesen Entscheid kann mit der Einsprache nur noch geltend gemacht werden, dass die Einschätzung offensichtlich unrichtig war. Für diesen Nachweis trägt die steuerpflichtige Person die Beweislast. Es findet somit im Vergleich zum ordentlichen Verfahren, bei dem der Sachverhalt von der Steuerverwaltung von Amtes wegen abgeklärt werden muss, eine Beweislastumkehr statt. Oder anders ausgedrückt: Im ordentlichen Verfahren steht es der Steuerverwaltung frei, die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen oder die Deklaration unbesehen zu übernehmen. Bei einer amtlichen Einschätzung liegt es an der steuerpflichtigen Person, die Unrichtigkeit der Schätzung der Steuerverwaltung zu beweisen. Dieser Beweis muss von der steuerpflichtigen Person vollständig angetreten werden, blosser Teilnachweise genügen nicht (zum Ganzen: vgl. die Darstellung der bundesge-

richtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 140 N 66 bis 76).

bb) Die steuerpflichtige Person muss innerhalb der Einsprachefrist alle versäumten Mitwirkungspflichten vollständig und formell ordnungsgemäss nachholen. Der Sachverhalt muss substantiell begründet und alle notwendigen Beweismittel müssen nachgereicht oder bezeichnet werden. Das Beweisangebot muss hinreichend konkret sein, damit der Beweis der offensichtlichen Unrichtigkeit als gelungen betrachtet werden kann.

cc) Genügt die Einsprachebegründung diesen qualifizierten Anforderungen nicht, hat dies einen Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung zur Folge.

4. a) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht mehr nachgeholt werden. Vor der Steuerrekurskommission kann in diesem Fall nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

b) Trotz zweifacher Mahnung (27. Mai 2015 und 28. Juli 2015) hat der Rekurrent die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2014 nicht eingereicht. Daraufhin ist er mit Veranlagungsverfügung vom 17. September 2015 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen hat der Rekurrent keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Die Einsprachefrist ist am Montag, 19. Oktober 2015 abgelaufen. Der Rekurrent hat erst mit Eingabe vom 12. Februar 2016 die Steuererklärung pro 2014 eingereicht. Gemäss § 160 Abs. 4 StG kann aber bei einer amtlichen Einschätzung die Begründungsfrist nicht erstreckt werden. Die Einreichung der Steuererklärung erfolgte offensichtlich verspätet und erst nach dem Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung. Die Steuerverwaltung ist offensichtlich zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten.

5. a) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Nur ein unverschuldetes Säumnis bzw. ein nicht voraussehbares

Hindernis vermag die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu begründen. Die Praxis zur Fristwiederherstellung ist sehr restriktiv bzw. es wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 133 N 30).

b) Mit Schreiben vom 22. Januar 2016 macht der Rekurrent sinngemäss geltend, dass er aufgrund eines Augenleidens, zweier Todesfälle sowie zweier Burnouts nicht in der Lage gewesen sei, die Steuererklärung pro 2014 innert der Rechtsmittelfrist einzureichen.

c) Die Einhaltung der Frist setzt keineswegs die volle Arbeitsfähigkeit bzw. die normale oder volle Funktion der intellektuellen Fähigkeiten voraus (Urteil des Bundesgerichts 2C_401/2007 vom 21. Januar 2007, E. 3.4). Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb der Rekurrent nicht in der Lage gewesen sein soll, die Steuererklärung pro 2014 zusammen mit der Einsprache einzureichen. Selbst wenn er aufgrund der Krankheit in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt und daher nicht selbst in der Lage gewesen sein sollte, die Steuererklärung auszufüllen, hätte er einen Dritten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beauftragen können. Dass er dazu nicht in der Lage gewesen sein soll, ist nicht dargetan und widerspricht auch der Lebenserfahrung. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels rechtsgenügender Begründung der Einsprache zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.